

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach

vom 11.01.2024

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Konrad-Adenauer-Straße 58, 67731 Otterbach. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Absatz 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung von Ortsbezirken

Folgender Ortsbezirk wird gebildet: Ortsteil Sambach

§ 3

Ortsbeirat

Der Ortsbeirat besteht aus 8 Mitgliedern.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
 - c. Jugend-, Kultur-, Senioren-, Sozial- und Sportausschuss
 - d. Bau-, Ortsverschönerungs-, und Umweltausschuss
 - e. Umlegungsausschuss

2. Die Ausschüsse bestehen aus 8 Mitgliedern und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 6 Mitgliedern und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
Die Besetzung des Umlegungsausschusses erfolgt gemäß den insoweit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, ebenso die persönlichen Vertreter/Vertreterinnen. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates sowie wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden:
 - a. Jugend-, Kultur-, Senioren-, Sozial- Sport- und Partnerschaftsausschuss
 - b. Bau-, Ortsverschönerungs-, und Umweltausschuss, Gewerbe, Touristik und Verkehr

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll dem Gemeinderat angehören; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

2. Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

3. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall.
 - b. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 - c. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.
4. Der Ortsgemeinderat Otterbach überträgt dem Bau-, Ortsverschönerungs- und Umweltausschuss gem. § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:
- a. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 - b. Erteilung des Einvernehmens/der abschließenden Stellungnahme für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt und durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 - c. Ausnahmen von Veränderungssperren in Bebauungsplänen soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - d. Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
 - e. Ausnahmegenehmigungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - f. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planfeststellung (§ 33 BauGB)
5. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

1. Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall.
 - b. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 250,00 EUR im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
 - c. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

- d. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Unterrichtung des Ortsgemeinderates in der nächsten Ratssitzung.
 - e. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit).
 - f. Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der §§ 144, 145 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Der Ortsbürgermeister hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 7

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates, des Ortsbeirates und der Ausschüsse

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zur Abgeltung der baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des Ortsbeirates und der Ausschüsse. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
2. Nachgewiesener Verdienstaufschlag sowie nachgewiesene Betreuungskosten werden nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Die Entschädigung für Ortsgemeinderatsmitglieder und für die zur Vorbereitung der Ortsgemeinderatssitzungen notwendigen Fraktionssitzungen wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 30,00€. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mehr als der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzung nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Nimmt das Ortsgemeinderatsmitglied an keiner Sitzung teil, wird eine Entschädigung nicht gewährt.
4. Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzliche eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich pauschal 20,00€
5. Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates und Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie bei Sitzungen des Ortsbeirates, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00€ je Sitzung.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortsbeirates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) die in § 8 Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.
3. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

1. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 33 1/3 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 KomAEVO erhalten würde.
2. Der stellvertretende Ortsvorsteher erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 13

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeine Otterbach vom 24.05.2022 außer Kraft.

Otterbach, 11.01.2024

gez.

Marco Reschke, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Otterbach vom 14.03.2023 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetztes oder auf Grund dieses Gesetztes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 11.01.2024

gez.

Harald Westrich
Bürgermeister